

Geschäftsordnung der Schiedsstelle gemäß § 12 der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern über die Schiedsstelle nach § 78 g Aches Buch Sozialgesetzbuch

Auf der Grundlage des § 12 der Landesverordnung M-V über die Schiedsstelle nach § 78 g Aches Buch Sozialgesetzbuch (SchiedsLVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2013 gibt sich die Schiedsstelle nach Beschluss vom und der Zustimmung durch das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium vom folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundsatz

Die Geschäftsordnung regelt neben den maßgeblichen Vorschriften der Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere der SchiedsLVO M-V, ergänzend die Verfahrensweise der Schiedsstelle und ihrer Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das ordnungsgemäße Verfahren der Schiedsstelle sicherzustellen. Einzelne Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Geschäftsstelle führt den Schriftverkehr mit den Mitgliedern der Schiedsstelle und den Parteien des Verfahrens und fertigt von jeder Sitzung eine Niederschrift an.
- (3) Die Geschäftsstelle versieht den eingegangenen Antrag mit einem Geschäftszeichen und legt für ihn einen besonderen Aktenvorgang an. Der Eingang des Antrags wird durch die Geschäftsstelle bestätigt.
- (4) Die Geschäftsstelle leitet von jeder schriftlichen Äußerung einer Partei, die bei ihr zu einem anhängigen Verfahren eingeht, der Gegenpartei eine Abschrift oder Kopie zu.
- (5) Gehen der Geschäftsstelle von dritter Seite Schriftstücke zu einem anhängigen Schiedsverfahren ein, so werden diese, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, beiden Parteien zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Vorbereitendes Verfahren

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit dem Eingang des schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle anhängig.
- (2) Sind die Anforderungen des § 8 Abs. 2 SchiedsLVO M-V nicht erfüllt, wird dem Antragsteller unter Setzung einer Frist von maximal zwei Wochen die Gelegenheit zur Vervollständigung der Unterlagen gegeben.

- (3) Der eingegangene Antrag auf ein Verfahren wird zunächst nur dem vorsitzenden Mitglied zugesandt. Dieses entscheidet, ob die Zuständigkeit der Schiedsstelle gegeben ist. Über zurückzuweisende Anträge informiert das vorsitzende Mitglied die übrigen Mitglieder auf der nächsten planmäßigen Sitzung der Schiedsstelle. Dagegen können auf Antrag von drei Mitgliedern die insgesamt stimmberechtigten Mitglieder mit Mehrheit das vorsitzende Mitglied überstimmen.
- (4) Die Geschäftsstelle leitet dem Antragsgegner unverzüglich eine Ausfertigung des Antrags unter Aufforderung zur Stellungnahme mit einer Fristsetzung von einem Monat zu.

§ 4

Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Mitglieder

- (1) Das vorsitzende Mitglied legt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle Zeit, Ort und Tagesordnung der Schiedsstellensitzung fest. Bestandteil der Tagesordnung ist die Liste der zu verhandelnden Schiedsverfahren mit der Bestimmung des jeweiligen Verhandlungsbeginns. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann das vorsitzende Mitglied Ortstermine in Einrichtungen oder Erörterungstermine mit den Parteien und ihren Vertreterinnen und Vertretern anregen und wahrnehmen. Die Schiedsstellenmitglieder werden vorab informiert.
- (2) Das vorsitzende Mitglied ordnet gemäß § 9 Abs. 2 SchiedsLVO M-V gleichzeitig die Ladung der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle, der Parteien sowie der Personen, die außerdem noch zu der jeweiligen Sitzung geladen werden sollen, durch die Geschäftsstelle an.
Die Ladung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern sowie den betroffenen Parteien drei Wochen vor Durchführung der Sitzung zugehen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied hat ferner die Ladung zu veranlassen, wenn mindestens fünf Mitglieder die Anberaumung einer Sitzung durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung binnen drei Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen anberaumt werden.
- (4) Mit der Ladung, unter Mitteilung der Tagesordnung, werden den Mitgliedern die Aktenvorgänge der zur Verhandlung vorgesehenen Verfahren in Kopie zur Kenntnis gebracht.
- (5) Die stellvertretenden Mitglieder sind durch die Geschäftsstelle über die Anberaumung von Schiedsstellensitzungen formlos per E-Mail zu informieren.
- (6) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es das an erster Stelle genannte stellvertretende Mitglied und bei dessen Verhinderung oder Nichterreichbarkeit das an zweiter Stelle genannte stellvertretende Mitglied über die Sitzung zu informieren und ihm die Unterlagen zuzusenden. Fallen beide stellvertretenden Mitglieder aus, ist umgehend die Geschäftsstelle zu informieren.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlung und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall leitet das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Sitzung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 11 Abs. 1 SchiedsLVO M-V fest und bringt nach Annahme der Tagesordnung durch die Mitglieder der Schiedsstelle die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung bzw. zur etwaigen Beschlussfassung.

§ 6 Verlauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der zu verhandelnden Angelegenheit, der Feststellung der Erschienenen sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle nach § 11 Abs. 1 SchiedsLVO M-V.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle erörtern mit den Parteien die Sach- und Rechtslage. Die Parteien haben dabei die Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern.
- (3) Eine Verhandlung in Abwesenheit der Partei(en) ist nur zulässig, wenn die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen wurde(n), dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt wird.
- (4) Die Schiedsstelle berät und entscheidet in Abwesenheit der Parteien. Entschieden wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Kommt keine Mehrheit zu Stande, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (5) Der Wortlaut der Entscheidung wird zu Protokoll genommen. Die Entscheidung ist durch das vorsitzende Mitglied zu begründen und zu unterzeichnen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Außer den Mitgliedern darf an den Sitzungen nur teilnehmen, wer nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds eingeladen worden ist. Stellvertretende Mitglieder dürfen an den Sitzungen ohne Rederecht als Zuhörer teilnehmen. Hiervon bleibt die Vertretung eines Mitgliedes durch das stellvertretende Mitglied unberührt. Über die Zulassung von nicht der Schiedsstelle angehörenden Personen, die an einer Sitzung der Schiedsstelle als Gäste teilnehmen wollen, entscheidet die Schiedsstelle durch Beschluss.

§ 8 Befangenheit/Ausschluss

Hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit finden die Regelungen der §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend Anwendung. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Befangenheit trifft die Schiedsstelle ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

§ 9 Niederschrift

- (1) Während der gesamten Sitzung, einschließlich der Beratung und Entscheidung, muss ein Mitglied der Geschäftsstelle der Schiedsstelle zur Protokollführung anwesend sein.
- (2) Die Geschäftsstelle erstellt eine Niederschrift gemäß § 10 Abs. 6 SchiedsLVO M-V.

Die Niederschrift muss enthalten:

- den Ort und Tag der Verhandlung,
 - die Namen des vorsitzenden Mitgliedes bzw. dessen Stellvertreter, der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Zeugen und Sachverständigen,
 - die Beratungsgegenstände, die Anträge, den Wortlaut der Entscheidungen enthalten
 - das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung.
- (3) Nach Unterzeichnung der Niederschrift versendet die Geschäftsstelle Abschriften an alle Mitglieder der Schiedsstelle. Der Versand kann per E-Mail erfolgen.
 - (4) Den an der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Schiedsstelle wird nach Kenntnisnahme der Niederschrift eine Frist von 14 Tagen für eventuelle Einwände eingeräumt. Wurden innerhalb dieser Frist seitens der Mitglieder keine Einwände gemacht, gilt die Niederschrift als angenommen.
 - (5) Die Parteien der in der Sitzung verhandelten Verfahren erhalten nur den Teil der Niederschrift zur Kenntnisnahme, der ihr Verfahren betrifft. Es enthält keine Angaben zum internen Beratungsverlauf und Abstimmungsergebnis. Dies gilt auch für die Mitglieder, sofern sie in Vertretung einer Partei am Verfahren beteiligt waren. Die Übersendung kann auch vor Zustellung der schriftlich begründeten Entscheidung geschehen.

§ 10 Schriftlich begründete Entscheidung der Schiedsstelle

Die Geschäftsstelle stellt die schriftlich begründete Entscheidung den Parteien gemäß § 11 Abs. 4 SchiedsLVO M-V zu und übersendet allen Mitgliedern der Schiedsstelle Abschriften davon.

§ 11 Verfahrensgebühr

- (1) Über die Höhe der Gebühr (§ 14 Abs. 1 bis 3 SchiedsLVO M-V) entscheidet das vorsitzende Mitglied nach der abschließenden Sachentscheidung der Schiedsstelle oder nach Rücknahme des Antrages. Für den Fall, dass die Schiedsstelle keine Sachentscheidung trifft, entscheidet das vorsitzende Mitglied auch über die Verteilung der Gebühr auf die Parteien.
- (2) Die Gebührenentscheidungen werden den Parteien durch die Geschäftsstelle bekannt gegeben; es ergehen Gebührenbescheide in Form von Verwaltungsakten.

§ 12 Entschädigungen

Das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung erhält für sonstige Barauslagen und Zeitaufwendungen pro Verfahren pauschal

- a) bei Antragsrücknahme oder sonstiger Erledigung vor der Ladung 80 €
- b) bei Erledigung innerhalb der Ladungsfrist 120 €
- c) ungeachtet der Anzahl der Verhandlungen (ohne Schiedsspruch) 400 €
- d) ungeachtet der Anzahl der Verhandlungen (mit Schiedsspruch) 600 €
- e) für die erneute Befassung nach Zurückweisung durch die Verwaltungsgerichte 200 €

Ein Orts- und/oder Erörterungstermin wird einer Verhandlung gleichgestellt.

Bei Erledigung mehrerer gleichgelagerter Fälle eines Trägers in engem zeitlichen Zusammenhang erhöht sich der Entschädigungsbetrag für jedes zusätzliche Verfahren um 100,00 Euro pro Verfahren.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 25.09.2014 in Kraft.